



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

Z 35/2

345

1980

Berlin, den 17. Dezember 1980

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
12.11.80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern — Kuren für kinderreiche Mütter und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern —	345
13.11.80	Anordnung über den Einsatz von Edelmetallen — Staatliche Einsatzbestimmung —	346
17.11.80	Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien	347
17.11.80	Anordnung über die Anwendung datenverarbeitungsgerechter Formblätter für das Preisantragsverfahren	350
22.10.80	Anordnung Nr. 2 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen ..	351
13.11.80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens ..	351
14.11.80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik	352
14.11.80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	352

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik 352

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes
sowie die besondere Unterstützung
kinderreicher Familien *
und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern
— Kuren für kinderreiche Mütter
und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern —
vom 12. November 1980**

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) wird zur Durchführung des § 13 der Verordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Leiter der Gesundheitseinrichtungen, einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, sind verantwortlich dafür, daß im Rahmen der medizinischen Betreuung

— auch der Dispensairebetreuung — geprüft wird, welche kinderreichen Mütter und alleinstehenden Bürger mit 3 Kindern einer Kur bedürfen. Sie sichern, daß diese durch die betreuenden Ärzte bei den Kurvorschlägen unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien der Kurauswahl besonders berücksichtigt werden. Dabei sind die Hinweise der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt), der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt), der Koordinierungskommissionen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung sowie der gesellschaftlichen Organisationen, die diese auf Grund ihrer Mitverantwortung und Kenntnis der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien geben, zu beachten.

§ 2

Für kinderreiche Mütter und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern, die zur Erhaltung und Festigung ihrer Gesundheit einer Kur bedürfen, sind durch geeignete Maßnahmen Voraussetzungen zu schaffen, die eine Inanspruchnahme der Kur ermöglichen. Hierzu ist den Familien die erforderliche gesellschaftliche Unterstützung insbesondere bei der Betreuung der Kinder zu geben. Die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die örtlichen Räte tragen entsprechend § 9 der Verordnung hierfür sowie für die rechtzeitige Vorbereitung auf die Kuren eine besondere Verantwortung. Sie nehmen diese in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw. Vorständen der sozialisti-

¹ 1. DB vom 14. Januar 1976 (GBl. I Nr. 4 S. 56)